

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Berufspädagogik für Gesundheitsberufe, M.A.
Hochschule:	Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Standort:	Wolfsburg
Datum:	08.12.2022
Akkreditierungsfrist:	01.09.2022 - 31.08.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Dauer und Umfang der Prüfungsformen sind in der Prüfungsordnung oder in den Modulbeschreibungen in Form einer Bandbreite festzulegen. (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 7 Abs. 3 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat bis auf eine Ausnahme keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule begründet in der Anlage ihrer Stellungnahme vom 30.08.2022 an den Akkreditierungsrat die Nichtfestlegung von Prüfungsumfang und -dauer. Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Auflage 2 zur Angabe von Dauer und Umfang der Prüfungsformen dennoch. Er ändert die Auflage jedoch ab, da es gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 7 Abs. 3 StudakVO zwar einer verbindlichen Festlegung des Umfangs bzw. der Dauer der zur Anwendung

kommenden Prüfungsformen bedarf, hierbei jedoch die Angabe einer Bandbreite genügt, um die Prüfanforderungen für Studierende transparent zu machen und gleichzeitig dem Auswahlermessen der Prüfenden hinsichtlich der Prüfungsdauer bzw. des Prüfungsumfanges zu entsprechen. Zur weiteren Begründung der Auflage wird auf S. 27-28 des Akkreditierungsberichts verwiesen.

Die Gutachtergruppe schlägt dem Akkreditierungsrat außerdem die folgende Auflage vor: „Die Besetzung der beiden vom zuständigen Ministerium genehmigten Professuren mit den Denominationen „Berufspädagogik mit Schwerpunkt Lernortgestaltung und Lernort-kooperation in den Gesundheitsberufen“ und „Berufspädagogik mit Schwerpunkt Didaktik der Gesundheitsberufe“ ist anzuzeigen.“

Die Hochschule teilt in der Anlage ihrer Stellungnahme vom 30.08.2022 an den Akkreditierungsrat den Stand der Ausschreibungsverfahren und Besetzungen mit und beschreibt außerdem ihr Vorgehen zur Sicherstellung der Lehre bis zur erfolgten Besetzung. Der Akkreditierungsrat hält es für akzeptabel, dass anlässlich einer Erstakkreditierung kurz nach Aufnahme des Studienbetriebs der Personalaufbau noch nicht abgeschlossen ist. Solange die Lehre in den ersten Semestern sichergestellt ist, die Hochschule eine schlüssige, mit verbindlichen Zeitplanungen unterlegte Personalplanung vorweisen kann, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde, greift der Akkreditierungsrat in der Regel nicht ein. Die Auflage wird daher nicht erteilt.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

